



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012 HANNOVER, 10. MAI 2012 NR. 17 **INHALT SEITE** SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER **Region Hannover** Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Blumenau 196 Landeshauptstadt Hannover B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN 1. Stadt LAATZEN Hauptsatzung für die Stadt Laatzen 196 Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie 198 der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN Kirchenkreisamt Burgdorfer Land 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der 199 Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf 200

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Blumenau

Das Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur der Region Hannover hat bei mir die Plangenehmigung für die Erneuerung der Brücke über die Alte Südaue im Zuge der K 333 in Blumenau (Stadt Wunstorf) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 25.04.2012

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Im Auftrag Todtenhausen

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LAATZEN

Hauptsatzung für die Stadt Laatzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Laatzen". Der Name wird ergänzt um den profilkennzeichnenden Zusatz "Stadt der Sinne".
- (2) Die Stadt Laatzen hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt in den oberen zwei Dritteln einen wachsenden goldenen Löwen auf rotem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Wellenband auf grünem Untergrund, die Leine in der Südlichen Leineaue (Masch) darstellend.

- (2) Die Flagge der Stadt Laatzen ist l\u00e4ngsgeteilt in den Farben Gr\u00fcn Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Laatzen, Region Hannover".
- (4) In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der -flagge gezeigt werden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren j\u00e4hrliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich \u00fcbersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

$\S~4$ Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rats nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:
 - a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:
 - 32 Sicherheit und Ördnung, Personenstand
 - 61 Stadtplanung
 - 63 Bauordnung
 - 66 Tiefbau
 - 67 Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen)
 - 79 Baubetriebshof.
 - b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte.
 - 65 Hochbau und Liegenschaften
 - 80 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
 - 81 Beteiligungen, Drittmittel und Recht.
 - c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:
 - 19 Gleichstellung
 - 50 Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen,

sowie der Produkte Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung.

(2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist zunächst bis zum Ablauf der 17. Wahlperiode befristet.

§ 5 Ortsteile und Ortsräte

(1) Die Stadt Laatzen gliedert sich in die Ortsteile Alt-Laatzen, Grasdorf, Laatzen-Mitte, Rethen, Gleidingen, Ingeln-Oesselse. Diese bilden die folgenden Ortschaften mit Ortsrat:

- a) Alt-Laatzen, Grasdorf, Laatzen-Mitte, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Laatzen, Grasdorf und dem Gebiet der ehemaligen Stadt Laatzen;
- b) Rethen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Rethen;
- c) Gleidingen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen;
- d) Ingeln-Oesselse, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Alt-Laatzen, Grasdorf und Laatzen-Mitte 17
 - b) Rethen 11
 - c) Gleidingen 11
 - d) Ingeln und Oesselse 11
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden die Allgemeine Vertreterin / der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin oder Stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt.

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen / Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Änregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder einen diskriminierenden, ehrverletzenden oder anstößigen Inhalt haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Rat wird den zuständigen Ausschüssen übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Ortsrat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

$\S~11$ Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www. laatzen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in den "Leine-Nachrichten" nachrichtlich hingewiesen. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzen "Unsere Stadt" erfolgen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den "Leine-Nachrichten" hingewiesen.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Laatzen, den 24. April 2012

STADT LAATZEN Prinz Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.4.2012 folgende Satzung:

$\S~1$ Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstausfall und Reisekosten werden gesondert erstattet.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130 €.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 19 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- und Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.
- (5) Nachgewiesener Verdienstausfall wird auf Antrag entschädigt für Zeiten, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit werktags zur Verfügung stehen. Verdienstausfall wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, de-

nen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

(8) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

(9) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 2

Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:
 - a) für die Stellvertretungen der
 Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 b) für die dem Pat angehörenden Mitglieder
 - b) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses 130 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzende, den Fraktionsvorsitzenden 200 €

250 €

- d) für die Gruppenvorsitzende, den Gruppenvorsitzenden 200 €
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.
- (3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion Entschädigung nach Abs 1 c) so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden.
- (4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs 1 c) und d) oder Abs. 3 nur einmal zur Verfügung.
- (5) Siehe den neu eingefügten § 8 Absatz 2.

\$ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 8.
- (3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.

$\S~4$ Entschädigung der Feld- und Forsthüter

- Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 und 9 entsprechend.

§ 5 Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:
 - a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister 80 € zuzüglich je Ortsratsmitglied 2,50 €
 - b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter 80 € zuzüglich je Ortsratsmitglied 1,25 € c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte 48 €
 - d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. 2,50 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied (vgl § 2, Absätze 3 und 4)
- (3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt 19 €. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Îm Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 5 bis 7 und 9 sowie der §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 6 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, 30 €. Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Leitet die Stellvertretung in Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzung, erhält sie das Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.
- (3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 3.
- (4) Nachgewiesener Verdienstausfall wird entsprechend § 1 Absätze 5 bis 7 erstattet.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Verwaltung der Stadt Laatzen angehören.

§ 7 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstausfall, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/ Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

§ 8 Ruhe des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.

(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.

§ 9 Übertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen vom 01.01.1995 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.08.2001 außer Kraft.

Laatzen, den 26.4.2012

STADT LAATZEN Prinz, Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf am 18.04.2012 folgende

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 02.07.2008 und 23.03.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen:

Nach § 23 wird folgendes eingefügt:

§ 23a **Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte**

- (1) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In der Abteilung der pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten sind die Grabstätten einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Die pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu kennzeichnen.

Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

Höhe 0,65 m; Breite: 0,35 m; Stärke: bis max. 0,20 m. Liegende Grabmale oder Lehntafeln dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

Höhe 0,50 m; Breite: 0,40 m, Stärke bis max. 0,20 m. Nicht erlaubt sind eingelassene Grabplatten und Ganzplattenabdeckungen und Grabmale aus Holz oder Metall.

Im Übrigen sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale (Anhang) zu beachten.

- (4) Auf pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten kann nicht auf die Errichtung eines Grabmales verzichtet werden. Das Errichten von Grabmalen obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.
- (5) Ein Ausschmücken der pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die zentrale Gedenkstätte zu nutzen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auch für pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15.05.2012 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Burgdorf, den 27. April 2012

DER KIRCHENVORSTAND

Schulze L.S. Müller-Brandes Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 02. Mai 2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage L.S. Veth Bevollmächtigter des KKV

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 18.04.2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2008 beschlössen:

§ 1 Änderung

Der bisherige § 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

- für 25 Jahre - je Grabstelle -: 800,00€

b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- für 25 Jahre - je Grabstelle -: 400,00 €

2. Wahlgrabstätte:

950,00€

a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Grabstelle -: 38,00€

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung):

eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung

4. Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab):

a) für 25 Jahre - je Grabstelle -

(inkl. Pflegepauschale): 1.425,00 €

5. Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab):

a) für 25 Jahre – je Grabstelle -

(inkl. Pflegepauschale): 2.250,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

90,00€ - je Grabstelle -:

6. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre - je Grabstelle - : 520,00 €

7. Pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab):

 a) für 25 Jahre - je Grabstelle -(inkl. Pflegepauschale):

1.020,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):

a) für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 850,00€

b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Doppelgrabstätte -: 34,00 €

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte (gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung):

eine Gebühr gemäß Ziffer 8 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

10. Recht zur Beisetzung einer Urne in einer pflegeleichten Urnen-Reihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage):

für 25 Jahre - je Grabstelle -(incl. Pflegepauschale):

850,00 €

11. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:

- je Grabstelle - inkl. Pflege:

300,00 €

12. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle -(inkl. Pflegepauschale):

2.100,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:

84,00 €

205,00 €

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 10,00€ a) pro Tag:

2. Gebühr für die Benutzung

der Friedhofskapelle: a) normale Nutzungsdauer

(ca. 30 Min.):

b) kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.): 75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Früh- und Totgeburten: 150,00€ b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 215,00€ c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 450,00 € 150,00€ 2. für eine Urnenbestattung:

IV. Gebühren für Umbettungen: 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 625,00 € 2. für die Ausgrabung einer Urne: 155,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsor-

a) stehendes Grabmal - klein: (bis 0,45 m²) 75,00 €

• (Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm)

b) stehendes Grabmal - mittel: (bis 0,80 m²) 150,00 €

• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm)

c) stehendes Grabmal - groß: (über 0,80 m²) 300,00 €

(Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm) d) liegendes Grabmal - klein: (bis 1,0 m²)

100,00€

• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm)

e) liegendes Grabmal (Grabplatte) - groß:

200,00 € (über 1,0 m²)

(Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm)

f) Kissenplatte (bis 0,4 m²) 50,00€

VI. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Sargwahlgrabstätte:

a) Einebnung - je Grabstelle -: 100,00€

b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr - je Grabstelle -: 50,00€

2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:

a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte 50,00€

je Grabstätte -: b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der

Ruhefrist pro Jahr - je Grabstätte -: 25,00€

3. Bei Umwandlung von bisherigen Wahlgrab in ein Rasenwahlgrab:

a) Abräumen der Anpflanzungen und Raseneinsaat - je Grabstelle -:

100,00€

b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist / Jahr - je Grabstelle -:

50,00€

§ 2 Schlussvorschriften

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15.05.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige § 6 der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2008 nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 27. April 2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Schulze Müller-Brandes Vorsitzender L.S. Mitglied des KV

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 02. Mai 2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage

L. S. Bevollmächtigter des Kirchenkreisvorstandes

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90€ Gebühren für 1/2 Seite 61,00€ Gebühren für 1 Seite 123,00€ 0,30€

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr